



# HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Sechstes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Januar 2020 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 13. Januar 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Kultusminister vertreten.

#### A. Problem

Wird der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben ist, nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, ist aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung (Bundesrecht) in den in § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung genannten Fällen zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen.

Da das (hessische) Kirchensteuergesetz auf die Abgabenordnung verweist, wirkt sich die Änderung auch auf die Erhebung der Kirchen- und Kultussteuer aus. Allerdings widerspricht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags dem erklärten Anliegen der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, so weit wie möglich auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen bei der Kirchensteuererhebung zu verzichten.

#### B. Lösung

Die im Kirchensteuergesetz enthaltene Verweisung, wonach die Abgabenordnung auf das Besteuerungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird insoweit angepasst, als die Vorschriften der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag von der entsprechenden Anwendung im Besteuerungsverfahren zur Kirchen- und Kultussteuer ausgenommen werden.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Wird bei nicht oder verspätet abgegebenen Kirchensteuererklärungen kein Verspätungszuschlag festgesetzt, ist allenfalls mit geringfügigen Mindereinnahmen für das Land zu rechnen.

Die entsprechende Anwendung der für nach dem 31. Dezember 2018 abzugebende Steuererklärungen geänderten Regelungen der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag hätte eine Änderung der Programmabläufe zur Kirchensteuerfestsetzung erfordert und insoweit Kosten verursacht. Mit der Anpassung des Kirchensteuergesetzes

werden dieser Programmieraufwand und die damit zusammenhängenden Kosten vermieden.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände  
Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Kirchensteuergesetzes**

§ 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), wird wie folgt gefasst:

„(2) § 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag) sowie die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils (Verzinsung, Säumniszuschläge), des Siebten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Art. 1**

Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) unterliegen und ab dem 1. Januar 2015 zufließen, wird die darauf entfallende Kirchen- oder Kultussteuer (im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber nur der Begriff „Kirchensteuer“ verwendet) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes und mit § 51a Abs. 3b bis 2e des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Zu diesem Zweck speichert das Bundeszentralamt für Steuern die Angaben für die Religionszugehörigkeit, die von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Banken oder Versicherungen) für die einzelnen Kirchensteuerpflichtigen beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen sind. Auf der Grundlage dieser Daten haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Kirchensteuerpflichtigen können beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Abruf der Daten über die Religionszugehörigkeit unterbleibt. Im Falle eines solchen Sperrvermerks übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten keine Daten zur Religionszugehörigkeit, mitgeteilt wird lediglich ein neutraler Wert (sogenannter Nullwert). Weiterhin unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks.

Aufgrund des Nullwerts unterbleibt ein Kirchensteuerabzug durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Kirchensteuerpflichtigen sind nach § 51a Abs. 2e Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zur Abgabe einer Steuererklärung für Zwecke der Kirchensteueranlagung nach § 51a Abs. 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. Gibt der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuererklärung (ggf. mit der Einkommensteuererklärung) nicht fristgerecht ab, ist nach der durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 71-19

S. 1679) geänderten Fassung des § 152 der Abgabenordnung in Fällen, in denen die Kirchensteuererklärung nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben war oder ist, unter den Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen.

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur Kirchensteuer entspricht allerdings nicht dem Anliegen der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Nach § 15 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes richtet sich das Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer grundsätzlich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen verzichtet das Kirchensteuerrecht jedoch in weiten Teilen: Die Vorschriften über Verzinsung und Säumniszuschläge sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sind nach § 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes nicht anzuwenden. Es ist folgerichtig und entspricht dem erklärten Wunsch der steuererhebenden Religionsgemeinschaften, auch die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nicht auf das Kirchensteuerrecht anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Festsetzung nach § 152 Abs. 1 der Abgabenordnung ein Ermessen besteht oder der Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung zwingend festzusetzen wäre.

Durch die Gesetzesänderung kann bei unterbliebener oder verspäteter Abgabe einer isolierten Kirchensteuererklärung ein Verspätungszuschlag nicht festgesetzt werden. Ebenso wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Bezug auf die Kirchensteuerfestsetzung ausgeschlossen, wenn zugleich eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht; die Möglichkeit zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur Einkommensteuer bleibt unberührt.

#### **Zu Art. 2**

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. § 152 der Abgabenordnung in der durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geänderten Fassung, die nach § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung erstmals auf nach dem 31. Dezember 2018 einzureichende Steuererklärungen anzuwenden ist, soll daher für nach dem 31. Dezember 2018 abzugebende Kirchensteuererklärungen keine Anwendung finden.

Wiesbaden, 16. Januar 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Kultusminister  
**Prof. Dr. Alexander Lorz**